

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1910

139 (1.7.1910)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 139

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4,50 M.
pro Jahr.

Juli 1910.

Der Anzeigenspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

12. Jahrg.

Inhalt: I. **Gemeindesachen:** 1. Den Vollzug des Ortsstraßengesetzes betr. — 2. Wichtiges für die Landgemeinden aus dem Landtag — 3. Die Stadt Lichtenberg. — 4. Offenburg. — 5. Die Stadt Stuttgart. — 6. Städte-Anleihen. — 7. 4-proz. Anleihe der Rheinprovinz. — II. **Sparkassenwesen:** 8. Die Schulsparkassen. — 9. Konstanz. — V. **Gemeinderrechnungswesen:** 10. Kann der Gemeinde-(Stadt-)Rechner ohne besondere Vollmacht den Vollstreckungsbefehl erwirken? — VII. **Verschiedenes:** 11. Die Börse. — 12. Einstellung von Münzprägungen. — 13. Taler und Dreimarstück. — 14. Falsche Hundertmarkscheine. — 15. Einziehung der großen Reichsscheine. — 16. 25-Pfennigstücke. — 17. Sparanleihe am falschen Platz. — 18. Beschäftigung von Gerichtsassessoren. — 19. Föhlingen — 20. Redargemünd. — 21. Mosbach. — 22. Bürokratismus. — 23. Er war halt kein Redner. — 24. Briefkasten. — 25. Anzeigen.

I. Gemeindesachen.

Den Vollzug des Ortsstraßengesetzes betr.

Die Stadtgemeinde Sch. hat durch einen Bürgerausschußbeschuß vom 10. Januar 1910 allgemein und im voraus bestimmt, daß die Eigentümer der an eine Ortsstraße angrenzenden Grundstücke verpflichtet seien, der Stadtgemeinde zu ersetzen:

1) Die Kosten der Herstellung der ihren Grundstücken dienenden, von der Stadtgemeinde gebauten unterirdischen Abzugskanäle teilweise und zwar mit einem festen Beitrage von 6 Mark auf jeder Straßenseite für das laufende Meter Kanal,

2) von den Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Gehwege längs ihrer Grundstücke und der zugehörigen Rinnen, sowie der Rinnen und Kanäle, welche zur Ableitung von Regenwasser oder Unrat in die Straßenrinnen und öffentlichen Abzugskanäle dienen, 60 Prozent; die übrigen 40 Prozent trägt die Stadtgemeinde.

Mit der Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues sind wir der Auffassung, daß zwar die unter Ziffer 1 getroffene Regelung den Bestimmungen des Ortsstraßengesetzes entspricht, daß aber die unter Ziff. 2 enthaltene Vorschrift insofern sie von einer ausdrücklichen Feststellung bestimmter Gehwegtaxen absehen zu können glaubt, mit den Absichten des Ortsstraßengesetzes nicht vereinbar ist.

Würde zu der unter Ziffer 2 enthaltenen Bestimmung die Staatsgenehmigung erteilt werden, so hätte das zur Folge, daß die Höhe des Kostenaufwandes für Gehwege einer Nachprüfung seitens des Zahlungspflichtigen völlig entzogen wäre.

Während nämlich hinsichtlich der Kanalkosten kraft des erwähnten Bürgerausschußbeschlusses je-

der Grundeigentümer sich über die ihm gegebenenfalls erwachsenden Lasten vollständig klar wäre, würde dies für den Grundeigentümer hinsichtlich der Gehwegkosten nicht zutreffen; vielmehr wäre die Gemeinde in der Lage, den Betrag ihrer Aufwendungen für Gehwege in beliebigem Maße zu bestimmen, ohne daß den Grundeigentümern eine Möglichkeit gegeben wäre, im einzelnen Falle ihre Interessen im Beschwerdeweg entsprechend zu wahren, und ohne daß berechtigten Einwendungen der Minderheit des Bürgerausschusses durch Verjagung der Staatsgenehmigung Rücksicht getragen werden könnte.

Ein derartiger Zustand entspricht nicht der Absicht des Ortsstraßengesetzes, welches grundsätzlich eine allseitige, gründliche und unbefangene Erörterung aller Ansprüche und Einwendungen ermöglichen und eine sachgemäße und ausgleichende Entscheidung der Staatsbehörden sichern will.

Dieser grundsätzlichen Auffassung kann nur dann entsprochen werden, wenn die gemäß §§ 23 und 24 Abs. 2 des Ortsstraßengesetzes im voraus allgemein gefaßten Gemeindebeschlüsse bestimmte Taxen oder ein den Verschiedenheiten der Einzelfälle Rechnung tragendes abgestuftes genau bestimmtes Taxsystem vorsehen. Denn nur in diesem Falle ist von vornherein klargestellt, in welchem Umfange die Grundeigentümer von der Gemeinde mit Staatsgenehmigung belastet werden dürfen und nur bei dieser Sachlage erscheint ein späteres Einzelbezugsverfahren als entbehrlich.

Zu dem gleichen Ergebnisse führt auch eine entwicklungsgeschichtliche Betrachtung über die Entstehung der geltenden Fassung der §§ 23 und 24 des Ortsstraßengesetzes. Schon im Jahre 1905 strebten nämlich die Städte der Städteordnung

die Erhebung des Beizugsverfahrens im Einzelfalle durch generelle Ortsstatute an, indem sie sich die Ausführungen in der Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege von 1904, insbesondere S. 44/45 zu eigen machten. Diese Abhandlungen weisen auf eine bezüglich der Kanal- und Gehwegkosten bereits bestehende Übung hin und lassen keinen Zweifel darüber, daß an die Einführung fester Sätze in Form von Taxen auch hinsichtlich der Straßentaxen gedacht wurde.

Dem entspricht sowohl die Darlegung der Begründung zum Regierungsentwurf vom 30. Mai 1906, Beilage Nr. 205 zum Protokoll der 15. Sitzung der 1. Kammer vom 8. Juni 1906, Seite 48/49, als auch die Auffassung des Kommissionsberichts der ersten Kammer vom gleichen Jahre, Beilage Nr. 334 zum Protokoll der 40. Sitzung der 1. Kammer vom 7. August 1906, Seite 23, wo die Straßentaxen als Gegenstand der Städte-Wünsche bezeichnet werden. Da der bezeichneten Anregung damals keine weitere Folge gegeben wurde, blieb auch der Standpunkt der Gr. Regierung in der Regierungsvorlage vom 22. Januar 1908, Beilage Nr. 98 zum Protokoll der 4. Sitzung der 1. Kammer vom 24. Januar 1908, Seite 79 unverändert. Auch bei den Kommissionsverhandlungen der 1. Kammer im Jahre 1908 handelte es sich wieder darum, ob neben dem Verfahren des Einzelbeizugs ein allgemeiner Beizugsbeschluß mit festen Sätzen zugelassen werden sollte. Bezüglich der Straßentaxen teilte die Kommission die aus der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse im Einzelfalle herzuleitenden Bedenken der Regierung, welche nur unter dem Gesichtspunkte der Forderung von Straßentaxen verständlich sind, (Kommissionsbericht der 1. Kammer, Beilage Nr. 309 zum Protokoll der 17. Sitzung der 1. Kammer vom 15. Juni 1908, Seite 81 unter Ziffer 10). Die Kommission der 1. Kammer beschloß sowohl hinsichtlich der Kanalkosten als hinsichtlich der Gehwegkosten entsprechend der tatsächlich bestehenden Übung die gesetzliche Möglichkeit zu geben, allgemeine nicht auf bestimmte Ortsstraßen beschränkte Gemeindebeschlüsse zu erlassen. Hinsichtlich der Kanalkosten hatte die Gr. Regierung entsprechend früheren Erklärungen kein Bedenken, dagegen machte sie unter Bezugnahme auf die Regierungsvorlage Seite 78/79 hinsichtlich der Gehwegkosten geltend, daß die Verhältnisse im Einzelfalle ebenso verschieden sein könnten, wie bei den Ortsstraßen selbst.

Aus dem bezeichneten Hinweis ergibt sich ebenfalls, daß man dabei bestimmte Taxen im Auge hatte; es bemerkt dann auch der Kommissionsbericht der 1. Kammer, welcher auf Seite 83 ausdrücklich von Durchschnittssätzen spricht, auf Seite 85, daß die Verschiedenheit der Verhältnisse kein ausschlaggebender Grund gegen die bisher niemals beanstandete allgemeine Regelung sei, „die zudem nur wahlweise neben der Regelung für räumlich beschränkte Gebiete und nur mit hinzukommender Staatsgenehmigung statthaft sein soll und welche auch mit einer der Verschiedenheit der Verhältnisse angepaßten Abstufung der Beiträge wohl vereinbar ist.“

Auch hier ergibt sich eine bestimmte Bezugnahme auf die Notwendigkeit von Gehwegtaxen.

Wenn daher auch die von der Kommission der 1. Kammer in das Gesetz gebrachte Wortfassung

der §§ 23 und 24 Abs. 2 des Ortsstraßengesetzes die Notwendigkeit genau bestimmter Taxen und Taxensysteme nicht so deutlich zum Ausdruck bringt, wie dies vielleicht wünschenswert gewesen wäre, so kann nach dem Dargelegten doch kein Zweifel daran bestehen, daß im Voraus allgemein gefaßte Gemeindebeschlüsse im Sinne der bezeichneten Bestimmungen nur im Falle der Feststellung bestimmter Taxen oder Taxensysteme genehmigt werden können. Auch kann die Fassung „im Voraus allgemein“ im Falle des § 24 nicht anders ausgelegt werden als im Falle des § 23 des Ortsstraßengesetzes.

Endlich ist aus der Wahl der Worte „der von der Gemeinde zur Herstellung dieser Anlagen aufgewendeten Kosten“ in § 24 des Ortsstraßengesetzes nichts Entgegenstehendes abzuleiten.

Die in Abs. 3 Satz 2 der §§ 23 und 24 des Ortsstraßengesetzes enthaltene Verweisung auf Absatz 7 des § 22 daselbst wird nach Sachlage nur für den Fall bedeutsam, daß eine Gemeinde an dem Verfahren des Beizugs im Einzelfalle mit jeweiliger Staatsgenehmigung festhält. Nur in diesem Falle ist, da Straßentaxen in § 22 des Ortsstraßengesetzes nicht zugelassen worden sind, eine gleichartige Behandlung der Gehwegkosten und der Kanalkosten mit den Straßentaxen überhaupt möglich. Die Bedeutung des § 22 Abs. 7 besteht darin, daß anstelle der allgemeinen Grundsätze für Art und Umfang des Beizugs im Sinne der §§ 3 und 10 V.-B.-D. zum Ortsstraßengesetz eine staatlich genehmigte bindende Regelung treten kann, während die Bedeutung der allgemeinen Grundsätze lediglich darin besteht, eine allgemeine Grundlage für spätere Gemeindebeschlüsse zu geben, welche ihrerseits der Staatsgenehmigung unterliegen. Entsprechen sie den allgemeinen Grundätzen, so kann allerdings im Einzelfalle, vorbehaltlich der Berücksichtigung besonderer Umstände, die Staatsgenehmigung erwartet werden, wenn die allgemeinen Grundätze von den zuständigen staatlichen Behörden geprüft und nicht beanstandet worden sind.

Aus diesen Gründen schreibt § 3 der V.-B.-D. eine Vorlage dieser allgemeinen Grundätze an das Bezirksamt vor. Die Vorschrift, daß ein weiteres Exemplar dieser allgemeinen Grundätze auch der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues mitgeteilt werden soll, beruht auf der Notwendigkeit, eine in den Grundzügen gleichartige Behandlung der einschlägigen, rechtlich und technisch mitunter schwierigen Fragen im ganzen Lande, namentlich in der Zeit der Einführung des Gesetzes, zu sichern.

Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen ergibt sich weiter, daß etwaigen Beanstandungen der Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vonseiten der Bezirksamter sowohl im Falle des § 3 als in demjenigen des § 11 der V.-B.-D. zum Ort.-Ges. Rücksicht zu tragen ist und daß, wofern ein Bezirksamt glaubt, solchen Beanstandungen nicht beitreten zu können, die Angelegenheit dem diesj. Ministerium zur Entscheidung vonseiten des Bezirksamtes vorgelegt werden muß.

(Erl. d. M. d. J. vom 14. Juni 1910, Nr. 20 572).

Wichtiges für die Landgemeinden aus dem Landtag.

(Fortsetzung von Seite 202.)

Abg. Weichhaupt (Bürgermeister in Meßkirch): Hinsichtlich der Zwangserziehungsanstalten hat mein Herr Vorredner die Meinung vertreten, daß die Zöglinge viel zu spät einer Anstalt zugewiesen würden. Demgegenüber muß ich sagen, ich für meine Person bin kein Freund der Zwangserziehungsanstalten, und die Erfahrungen lehren, daß alle die Kinder, die in der Zwangserziehung erzogen worden sind, nicht gebessert wurden. Viel bessere Erziehungserfolge werden erzielt, wenn die Zwangszöglinge nicht in einer Anstalt sondern in guten Familien untergebracht werden (Abg. Säger: Sehr richtig!), die vielleicht kinderlos sind oder nur wenige Kinder haben und sonst die Garantie bieten, daß sie die ihnen anvertrauten Zöglinge zur Arbeit, zur Schule und Kirche anhalten werden. Die Kinder bekommen eine ganz andere Lebensauffassung, sie empfangen dann gewissermaßen das, was ihnen in der Zwangserziehungsanstalt verloren geht, die Elternliebe, und ich meine auch, daß auch bei der Großh. Regierung diese Auffassung, die mir zweifellos richtig scheint, mehr und mehr Platz greift.

Abg. Benedy: Zum Schluß will ich nur noch ein Wort über die Bürgermeister sagen. Es ist von verschied. Herren Kollegen über die Art und Weise gesprochen worden, wie die Herren Bürgermeister ihre Geschäfte besorgen. Man hat verschiedene Urteile darüber gehört. Das ist begreiflich, die Menschen sind verschieden, der eine wird weniger als der andere in der Lage sein, die Sache zu besorgen. Aber im großen Ganzen halte ich mich verpflichtet, dem beizustimmen, was vom Herrn Minister gesagt worden ist. Wenn man bedenkt, welche kolossale Aufgaben an die Herren herangetragen, wie der Kreis der Aufgaben der Gemeinden von Jahr zu Jahr komplizierter u. verwickelter wird, welche Summe von Erfahrungen u. Kenntnissen vom Bürgermeister verlangt wird, so muß ich mich wundern, daß sie so ihrer Aufgabe gerecht werden, und meine Hochachtung den Herren bekunden. Ich habe mich verpflichtet gefühlt, das bei diesem Anlaß zum Ausdruck zu bringen.

Abg. Hilbert: Ich werde Sie nicht lange aufhalten, da ich nur einige Wünsche zur Sprache zu bringen habe. Ich hätte gern auch einige Worte über die Besserstellung der Gemeindebeamten gesprochen; man hat dies der Herr Abg. Neuwirth getan. Ich möchte mich seinen Ausführungen nur anschließen und wünschen, daß die Regierung in Bälde diesen Punkt aufgreift.

Wir sehen im vorliegenden Budget unter § 19 des Titels 9 einen Betrag von über 81 000 M. für das Veterinärwesen eingestellt. Davon sind 5000 M. als Staatsbeitrag für Ortsviehversicherungsanstalten zu den Kosten der tierärztlichen Behandlung versicherter Tiere vorgesehen. Dieser Betrag ist ja freilich in gleicher Höhe wie in den letzten Jahren eingestellt, aber er ist etwas zu nieder, und ich möchte bitten, daß in Zukunft ein höherer Betrag, wenigstens das Doppelte, eingestellt wird. Es trifft eben auf die einzelne Ortsviehversicherungsanstalt nur sehr wenig.

Ich komme nun mit einigen Worten auf die Einschätzung der Gebäude mit sofortiger Wirkung zu sprechen. Bei dieser Einschätzung

haben die Antragsteller bis jetzt die Hälfte der ganz erheblichen Kosten zu bezahlen gehabt. In der Bevölkerung besteht der Wunsch, daß auch diese Kosten wie diejenigen der allgemeinen Einschätzung auf die Gebäudeversicherungsanstalt übernommen werden. In Württemberg soll dies so geregelt sein, und es bewähre sich diese Regelung sehr gut. Von der Anmeldung zur Einschätzung mit sofortiger Wirkung ist in § 31 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz gesagt, daß sie schriftlich geschehen müsse. Diese Regelung hatte in Donaueschingen bei dem großen Brande verschiedene Nachteile, es sind da schlimme Folgen zutage getreten und ich möchte dem Wunsche Ausdruck geben, die Regierung möchte dieser Frage, ob man nicht auch das Wort „mündlich“ einfügen könnte, so daß auch eine mündliche Anmeldung genügen würde, näher treten.

Ich komme nun noch auf das Wirtschaftsgewerbe zu sprechen. Der Stand der Wirte hat mit sehr vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, ist auch sehr überseht, und durch diese Uebersehung entsteht eine ungesunde Konkurrenz. Es ist ja allerdings sehr schwer, hier Abhilfe zu schaffen, aber ich glaube, die Regierung könnte durch eine gewisse Zurückhaltung mit Konzessionerteilungen doch wenigstens etwas zur Besserung beitragen; es sollten nicht immer und immer wieder neue Wirtschaften genehmigt werden. Ausnahmefälle Berechtigten natürlich zu einer unterschiedlichen Behandlung. Gerade in letzter Zeit ist in Donaueschingen wieder eine Konzession erteilt worden, die ich fast für überflüssig halte.

Der Flaschenbierhandel ist für die Wirte selbst nachteilig, er ist es aber auch für das Publikum. Jedenfalls trägt er nicht zur Förderung der Sparsamkeit bei. Es wäre zu wünschen, daß auch die Flaschenbiergeschäfte eine Konzession einholen müßten, daß solche Konzessionen aber womöglich nur in beschränktem Umfang erteilt würden.

Minister des Innern Erz. Frhr. v. und zu Bodman: Wegen der Gemeindebeamtenfürsorgekasse ist gesagt worden, daß die Umlagen zu hoch seien. Wir sind zurzeit mit der Prüfung dieser Frage beschäftigt. Es besteht eben da ein Widerspruch zwischen den Rücksichten, die man den Mitgliedern der Fürsorgekasse und den Gemeinden schuldet, und den versicherungstechnischen Grundfragen. Die versicherungstechnischen Grundfragen fordern, daß in genügendem Maße Reserven vorhanden sind, für alle Möglichkeiten, auch für die Möglichkeit, daß einmal die Kasse geschlossen wird, und daß dann, ohne daß fernerhin Beiträge gezahlt werden, doch noch die Verpflichtungen der Kasse durch einen anderen Versicherungsträger erfüllt werden. Es ist richtig, daß 2,5 Millionen Vermögen vorhanden sind. Es ist aber ebenso richtig, daß nach versicherungstechnischen Grundsätzen trotzdem ein Defizit vorhanden ist, daß also dieses Vermögen nicht ausreicht, um nach strengen versicherungstechnischen Grundsätzen allen Eventualitäten zu genügen. Die Frage wird aber, wie gesagt, zurzeit geprüft.

Was die Gehälter der Ratsschreiber betrifft, so haben wir die Erhebungen gemacht, die gewünscht wurden, und zwar haben wir schon im Jahre 1902 die Bezirksämter darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Augenmerk auf eine genügend Bezahlung der Ratsschreiber richten sollen, und daß

sie da einwirken sollen, soweit es unter Berücksichtigung der Selbstverwaltung möglich ist, wo die Gehälter zu gering sind. Wir haben dann im vorigen Jahre eine Erhebung darüber angestellt, was nun auf diesen Erlaß vom Jahre 1902 geschehen ist, und wie sich seitdem die Verhältnisse gestaltet haben, und da hat sich dann ergeben, daß in vier Fünftel der Gemeinden die Verhältnisse befriedigend sind; in einem Fünftel der Gemeinden sind sie nicht befriedigend, es sind das aber meist kleine, wenig leistungsfähige Gemeinden. Eine ähnliche Einwirkung auch bezüglich der Gehälter der Bürgermeister eintreten zu lassen, müßte ich Bedenken tragen. Das Amt des Bürgermeisters ist ein Ehrenamt, und ich glaube nicht, daß es Sache des Ministeriums ist, in dieser Weise vorzugehen.

Es wurde aus diesem Anlaß über die Zwangserziehungsanstalten gesprochen und von verschiedenen Herren gesagt, sie hielten nicht viel davon, auch seien die Ergebnisse nach ihren Erfahrungen schlecht. Man sollte die jungen Leute nicht in Anstalten sondern in Familien erziehen. Auch ich bin der Ansicht, daß man in erster Reihe immer auf Familienerziehung abheben soll. Aber es gibt Fälle, in denen eben die Familien-erziehung nicht angebracht ist. Dahin gehört insbesondere der häufige Fall, daß man die Familien-erziehung bereits vergeblich versucht hat. Es kommt eben sehr häufig vor, daß man junge Leute bei Familien unterbringt, daß sie aber dann entweichen, und zwar ohne genügenden Grund entweichen. Natürlich muß man untersuchen, wie sie in der Familie behandelt worden sind, mitunter haben sie auch einen guten Grund für ihr Entweichen; häufig aber kommt es auch vor, daß sie ohne Grund entweichen, und da bleibt dann, wenn man die Zwangserziehung fortsetzen will, nichts weiter übrig, als sie in einer Anstalt unterzubringen. Auch bei Kindern, die Neigung zum Stehlen zeigen, die vielleicht schon mehrere Diebstähle begangen haben, ist es kaum möglich, sie in Familien unterzubringen und so sind der Fälle noch mehr. Grundfay ist — und diesen Grundfay hat das Ministerium den Bezirksamtern gegenüber wiederholt ausgesprochen —, daß in erster Reihe Familienerziehung stattfindet, und daß nur dann, wenn die Familienerziehung aus besonderen Gründen nicht angebracht ist, zur Anstaltserziehung geschritten wird.

Was die Ergebnisse der Anstaltserziehung betrifft, so ist es nach der Statistik, die wir bekommen, nicht richtig, daß die Mehrzahl der aus den Anstalten Entlassenen ungebeßert sind. Allerdings können wir nicht verfolgen, wie sich die Entlassenen in der Freiheit weiter entwickeln, denn das hieße ja, sie unter Polizeiaufsicht stellen, und das wäre das Allerverfehlteste, was man tun könnte. Wir erfahren also von ihrem weiteren Schicksale nichts, und wenn uns einzelne Abgeordnete sagen, daß nach ihrer Erfahrung die Zöglinge dieser Anstalten sich nicht gebeßert haben, so gibt das allerdings zu denken. Aber es darf dabei doch nicht übersehen werden, daß es eben die schlimmsten Elemente sind, die in die Anstalten gebracht werden.

Was nun die Anstalten im einzelnen betrifft, so ist von S. gesprochen worden. Da sind allerdings recht schlimme Zustände gewesen; es sind aber die betreffenden Persönlichkeiten, welche

wohl das Verschulden an diesen Zuständen tragen, von der Anstalt entfernt worden.

In der Anstalt Flehingen sind wir selbst, wie ich glaube, mit Erfolg bemüht, die Anstalt immer besser zu gestalten und sie vor allem mehr zu einer Erziehungsanstalt zu machen, als ihr den Charakter der Strafanstalt zu belassen. Das scheint mir das Allerverfehlteste zu sein, wenn man aus dem Auge verliert, daß es sich um Erziehungsanstalten handelt, daß man also den Sinn, den Verstand und das Gemüt der jungen Leute auf bessere Ziele zu richten hat, und daß es keine Anstalten sind, bei denen die Freiheitsentziehung in erster Reihe steht. Im Gegenteil, die Kinder sollen sich möglichst wohl fühlen in diesen Anstalten und sollen nicht das Gefühl haben, gewaltsam zurückgehalten zu werden. Darauf ist unser Bestreben in unserer Anstalt Flehingen gerichtet.

Der Herr Abg. Süßkind hat zum Beweis, daß viele Bürgermeister keine blasse Ahnung vom Gesetz haben, die Verhältnisse von 14 Gemeinden aufgeführt; wir haben aber über 1600 Gemeinden. Er hat mit großer sittlicher Enttäuschung verlangt, daß das Ministerium in D. eingreifen und einen Beschluß zur Aufhebung bringen solle, der dort, wenn ich ihn recht verstanden habe, vom Gemeinderat gefaßt worden sei, den Beschluß daß die Namen der Unterstützungsempfänger veröffentlicht werden sollen. Diesen Beschluß kann ich nicht billigen. Es ist aber meines Erachtens auch nicht ohne weiteres meine Pflicht, mich nun auf eine Zeitungsnachricht hin zu erkundigen, ob dieser Beschluß aufgehoben worden ist oder nicht, oder ihn gar selber aufzuheben. Nicht ich verwalte das Bezirksamt, sondern der Oberamtmann verwaltet das Bezirksamt. Ich führe die Aufsicht darüber. Ich habe aber vorläufig keinen Grund, anzunehmen, daß das Bezirksamt, wenn es von dieser Sache Kenntnis erhält, nicht entsprechend einschreite. Es muß mir überlassen werden, in welchen Fällen ich mich selbst darüber verlässige, ob das Bezirksamt seine Schuldigkeit tut; die Bezirksamter sind der Ansicht, daß ich das in viel zu vielen Fällen tue (Heiterkeit!).

Was die Gebäudeeinschätzung betrifft, so hat der Herr Abg. Hilbert wohl mißverständlich angenommen, daß die Anträge auf Einschätzung eines Gebäudes mit augenblicklicher Wirkung schriftlich beim Bürgermeister gestellt werden müßten. Nach dem § 31 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz, den er angezogen hat, kann die Meldung schriftlich, sie kann aber auch mündlich zu Protokoll erfolgen. Wie ich höre, war aber der Fall, der vielleicht dem Herrn Abg. Hilbert zu seiner Bemerkung Veranlassung gegeben hat, der, daß jemand den Bürgermeister auf der Straße angehalten und dort sein Haus zur Einschätzung angemeldet hat. Das würde allerdings nicht das Richtige sein. Dieser Vorfall ist Gegenstand einer Beschwerde gewesen. Der Betreffende muß eben in das Dienstzimmer des Bürgermeisters gehen, damit sein Antrag zu Protokoll genommen werden kann.

Abg. Wittmann: Der Herr Kollege Neuwirth hat heute erklärt, ich hätte meine Äußerung bezüglich der Bürgermeister, die ich bei einer früheren Gelegenheit getan habe, gestern abgemildert und hätte gewissermaßen einen Handkuß

nach diesen Bürgermeistern geworfen, um dort wieder irgendwie etwas gut zu machen. Ich habe am 24. Januar, als ich für die Interessen der Ratschreiber eintrat, wörtlich gesagt: „Die Bürgermeister — ich sage — in einzelnen Gemeinden fühlen sich schon mehr als Pascha gegenüber den Ratschreibern.“ Um nicht eine Verallgemeinerung in das Land hinausgehen zu lassen und um künftigen Unterstellungen vorzubeugen, habe ich wörtlich das, was ich am 24. Januar gesagt habe, heute wiederholt. Ich habe lediglich von bestimmten einzelnen Bürgermeistern in ihrem Verhalten gegenüber bestimmten einzelnen Ratschreibern gesprochen, und das, was ich mit Pascha charakterisiert habe, trifft diesbezüglich vollkommen zu. Die Herren fühlen sich in den Fällen, die ich im Auge hatte, nicht bloß als Paschas mit drei Rosschweifen, sondern schon als Paschas mit sieben oder neun Rosschweifen.

Abg. Süßkind: Ich habe in meiner Rede einen Vorfall von E. erwähnt, den ich richtig stellen will: In E. gehört der Platz, wo das Schulhaus erstellt werden soll, nicht dem Schwiegerohn des Bürgermeisters, sondern der Pflüge Sch. Damit ist die Sache richtig gestellt. Dem Herrn Abg. Schofer möchte ich bemerken — er ist deswegen schon vom Herrn Präsidenten gerügt worden —, wenn Ihnen dort drüben etwas unangenehm ist, dann wird versucht, die Sache lächerlich zu machen. Diese Kampfesweise ist im Lande bekannt, und man wird Sie auch in Ihren künftigen Reden darnach einschätzen und über Sie auch zur Tagesordnung übergehen, wenn Sie Ihre Kampfesweise nicht ändern können.

Die Stadt Vichtenberg hat eine Anleihe von 8 Mill. Mark zum Kurse von 100,50 Prozent zur Zeichnung aufgelegt und die Notierung an der Berliner Börse beantragt. Die Tilgung erfolgt nach dem Tilgungsplan von 1911 ab bis spätestens Ende 1940. Zu diesem Zweck wird ein Tilgungsstock gebildet, dem jährlich wenigstens 2 Proz. des Anleihekapitals sowie die Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zuzuführen sind. Daneben werden die zu den Kosten der Straßenspflasterungen von den Anliegern zu leistenden Beiträge zur außerordentlichen Tilgung der Anleihe verwendet. (Wie dies auch bei uns in Baden geschieht).

Offenburg. Zur Gewinnung von Entwürfen für ein zu errichtendes neues Schulgebäude soll ein Wettbewerb unter den im Großherzogtum wohnhaften Architekten ausgeschrieben und als Preise für die drei besten Entwürfe die Summe von 3000 Mark zur Verfügung gestellt werden.

Die Stadt Stuttgart hat die Erstellung eines neuen Sparkassengebäudes beschlossen, dessen Aufwand etwa 400 000 Mark betragen wird. Für einen Wettbewerb sind Preise mit 3000 M., 1500 Mark und 1000 Mark ausgesetzt.

Auch die Stadtgemeinde Waldürn hat zur Erlangung von Skizzen für den Neubau eines Volksschulgebäudes, das auf 160—180 000 M. zu stehen kommt, ein Preisauschreiben erlassen. Daraufhin waren 57 Entwürfe eingegangen. Das Preisgericht wird die drei besten Pläne mit Preisen auszeichnen und zwar den ersten Preis mit 500 M., den zweiten mit 300 M. und den dritten mit 200 M.

Städte-Anleihen. Anleihen in ganz erheblicher Höhe werden von einzelnen Städten angekündigt oder sind bereits an der Berliner Börse zugelassen worden. Inbetracht kommen die Städte Deutsch-Wilmersdorf (4-prozentige Anleihe mit 10 Millionen Mark), die 4-prozentige Halberstädter Anleihe mit über 1 Million Mark, die 4-prozentige Anleihe der Stadt Saarbrücken mit 17,500 000 M. und eine große Berliner Anleihe (4-prozentig) mit nicht weniger als 400 Mill. Mark, also in einer Höhe, der sich auch das Reich und der größte Bundesstaat nicht zu schämen brauchen. Gegen die Hauptstadt der französischen Republik ist die Verschuldung Berlins übrigens noch sehr klein. Denn Paris nennt über 3 Milliarden Franken Schulden sein eigen und der französische Rentner kauft die Stadtanleihe so gern, wie die des Staates, weil er bei beiden seiner Verzinsung sicher ist. Ob allerdings diese große Anleihen dem Geldmarkte gelegen kommen werden, muß noch dahingestellt bleiben. Deutschland verfügt nicht über so viel flüssige Mittel, daß es derartige Emissionen leicht aufnehmen kann.

4-proz. Anleihe der Rheinprovinz. Die im Dezember v. J. beschlossene neue Emission von 30 Mill. Mark soll nun an der Berliner und der Frankfurter Börse in den Verkehr gebracht werden.

II Sparkassenwesen.

Die Sparkassen haben im Großherzogtum Sachsen-Weimar, obwohl sie erst seit kurzer Zeit eingeführt sind, große Fortschritte gemacht. Diese Tatsache liefert einen erfreulichen Beweis dafür, daß selbst in den Kreisen der Bevölkerung die zur Befreiung ihrer Bedürfnisse lediglich auf den täglichen Verdienst angewiesen sind, es möglich ist, von Zeit zu Zeit einen geringen Geldbetrag für spätere Tage zurückzulegen. Die Zahl der Sparer betrug insgesamt 22 515 gleich 35,64 Prozent aller Schulkinder, die Gesamtsumme der Einlagen 207 543 M.

Diese Erfolge sind um so erfreulicher, als sie in einer Zeit wirtschaftlichen Niedergangs verzeichnet werden konnten.

Konstanz. Sparkassenverwalter H. dahier wurde am 28. Juni von der Strafkammer Konstanz wegen Betrugs und Urkundenfälschung zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten verurteilt. Die Untersuchungshaft mit einem Monat wird abgerechnet. Die unterschlagene Summe beziffert sich auf 1600 M., die durch die gestellte Kaution in Höhe von 4000 M. gedeckt ist.

V. Gemeinderechnungswesen.

Kann der Gemeinde-(Stadt-)Rechner ohne besondere Vollmacht den Vollstreckungsbefehl erwirken?

Durch Entscheidung Gr. Landgerichts Karlsruhe wurde der Antrag auf Erlassung des Vollstreckungsbefehls zurückgewiesen aus folgenden Gründen: Das Stadtrechnamt (Stadtrechner) von B. hat in Vertretung der Gemeinde B. Zahlungsbefehl erwirkt. Dazu war er ohne besondere Vollmacht der Gemeinde nicht befugt, Parag. 703 B.-P.-O. Konkurs- und Mahnverfahren ist nach seinem Zweck und nach seiner Stellung ein

Teil der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit, und es ist lediglich eine folgerichtige Anwendungsform des Grundsatzes aus §§ 88, 89 Z. P. O., wenn im § 703 dem Gericht zur Auflage gemacht ist, den Mangel der geforderten Prozeßvollmacht von Amtswegen zu prüfen und wie dort kein Endurteil, so hier keinen Vollstreckungsbefehl zu erlassen, bevor nicht der Antragsteller seine Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht dargetan hat. Daß der Gemeinde-(Stadt-)Rechner — im allgemeinen — nicht befugt, ist nicht zu bestreiten; folgt seine Befugnis im einzelnen Falle nicht aus dem Gesetz, so bedarf er der Sondervollmacht. Der Gemeindevorstand ist nun nicht gesetzlicher Vertreter der Gemeinde. Aus der Städteordnung ist nirgends zu entnehmen, auch insbesondere nicht aus § 148 Absatz 3, daß der Rechner gesetzlicher Vertreter der Stadt sei. Dieser Absatz regelt allein das innere Verhältnis zwischen Gemeinde und Rechner. Der § 147 der Städteordnung trifft Bestimmung, wer die Stadt in einem Rechtsstreit zu vertreten hat, d. h. der Stadtrat, der zwei aus seiner Mitte gewählte Beigeordnete und den Bürgermeister mit dem Weiteren beauftragt. Gesetzlicher Vertreter der Stadt ist der Stadtrat, und zwar für jeden Rechtsstreit. Eine andere Bestimmung, wonach eventuell der Stadtrechner in irgend einem Falle gesetzlicher Vertreter der Stadt sein könnte, findet sich weder in der Städteordnung noch in einem anderen Gesetz. Deshalb bedarf der Gemeindevorstand wie jeder andere, der für eine juristische Person im Prozeß auftreten will, ohne deren gesetzlicher Vertreter zu sein, der Vollmacht, und zwar in jedem einzelnen Prozeßfalle, so lange nicht, wie dies bei einzelnen Gemeinden durchgeführt ist, für ihn allgemein Vollmacht bei Gericht niedergelegt ist. Für die Frage, ob der Stadtrechner bevollmächtigt ist, eine Rechtshandlung für die Gemeinde vorzunehmen, kann die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. November 1884 gewiß nicht in Betracht kommen; in dieser Verordnung sind in § 13 lediglich die Pflichten des Rechners in seinem dienstlichen Verhältnis zur Gemeinde geregelt; eine Bevollmächtigung zur Vertretung wollte und konnte darin das Ministerium auch gar nicht aussprechen.

(Im gleichen Sinne, und aus ähnlichen Gründen hat denn auch das Landgericht Karlsruhe unterem 24. Februar 1904 in der völlig gleich gelagerten Sache der Stadtgemeinde K. gegen N. auf die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die den Vollstreckungsbefehl verweigernde Entscheidung des Amtsgerichts K. entschieden und die sofortige Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen und der Stadtrat K. hat daraufhin seinen Rechner wieder mit allgemeiner, beim Gericht niedergelegter Vollmacht fürs Mahnverfahren versehen). Eine Anfechtung dieser Entscheidung soll bisher nicht erfolgt sein.

VII. Verschiedenes.

Die Börse.

A. Allgemeines. Das Wort Börse stammt vom mittelalterlichen Wort burja her, welches Geldbeutel bezeichnet. Die in Brügge schon im 13. Jahrhundert blühende Familie van der Burse, bei der besonders die italienischen Kaufleute verkehrten, führte einen Geldbeutel im Wap-

pen. Von Brügge aus hat sich dann das Wort nach und nach allgemein verbreitet. Italienisch heißt Geldbeutel borsa.

In Goldschmidt, System des Handelsrechts, 3. Aufl. Seite 163 findet sich folgende Definition für Börse:

Die Börse ist

- a. der zu regelmäßigen Versammlungen der Kaufleute eines Handelsplatzes und ihrer Hilfspersonen sowie zur Bekanntmachung von Handelsnachrichten dienende öffentliche (wenngleich mitunter nur gegen Eintrittsgeld und nach näherer Maßgabe der Börsenordnung zugängliche) Ort;
- b. die an diesem Ort an meist jedem Geschäftstage zu bestimmten Stunden (Mittagsbörse — auch wohl Abendbörse) gehaltene Versammlung, in welcher Abschluß der Großhandelsgeschäfte stattfindet. Mitunter bestehen verschiedene Börsen für die verschiedenen Warenarten (Fonds Börse, Produktenbörse, Warenbörse — auch findet sich noch weitere Spezialisierung). Versammlungen zu gleichen Zwecken an andern Orten sind sog. „Winkelbörsen“ („coulisse“ im Gegensatz zu „parquet“ ist ein eigentümlicher Gegensatz) und partikulär z. B. in Frankreich, Italien schlechthin untersagt.

Die Börsenordnung in Frankfurt a. M. enthält in § 1 folgende Definition des Begriffes Börse:

Die Frankfurter Börse ist eine mit staatlicher Genehmigung für den Handelsstand gegründete Anstalt, welche für die Versammlung der Kaufleute, Makler und andern Personen zum Zwecke der Erleichterung des Betriebs kaufmännischer Geschäfte in Wertpapieren aller Art, Wechseln und Geldsorten bestimmt ist.

Bei dieser Definition muß man beachten, daß bei der Frankfurter Börse nur Effektengeschäfte gemacht werden und nicht auch in Waren zc.

Man unterscheidet Effekten- oder Fonds Börsen und Waren- oder Produktenbörsen, je nachdem die Geschäfte in Effekten oder Waren gemacht werden. An den großen Börsen in Berlin und Hamburg erstreckt sich der Börsenverkehr auf Effekten und Waren, wie auch an einigen andern kleineren Plätzen, an andern werden nur Geschäfte in Effekten oder Waren gemacht oder gar nur in einzelnen Waren und Effekten.

An den Effektenbörsen bilden den Gegenstand des Handels in erster Linie die Staatspapiere und Obligationen, ferner Aktien und Wechsel, Münzen, Papiergeld und Banknoten. An den Waren- und Produktenbörsen bilden den Handelsgegenstand Handelsartikel aus Industrie u. Landwirtschaft, z. B. Getreide, Kaffee, Baumwolle, Kohlen, Eisen.

Die Zeit für die Börsenversammlungen findet in der Regel die Mittagsstunden. In Frankfurt finden sie täglich zweimal statt. Je nach der Zeit, zu welcher die Versammlungen stattfinden, unterscheidet man Frühbörsen, Mittagsbörsen oder Abendbörsen.

B. Börsengesetz. 1. Allgemeine Bestimmungen.

Das Börsenwesen ist in Deutschland geregelt durch das Börsengesetz vom 22. Juni 1896, abgeändert durch Gesetz vom 8. Mai 1908.

Einzelne der wichtigsten Bestimmungen seien hier erläutert.

Die Errichtung einer Börse bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung, welche auch

die Aufsicht über die Börse ausübt. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich auch auf die auf den Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen der Liquidationsbureaus, Liquidationsklassen, Liquidationsvereine und ähnlicher Anstalten.

Bei den Börsen sind als Organe der Landesregierung Staatskommissäre zu bestellen. Diesen liegt es ob, den Geschäftsverkehr an der Börse sowie die Befolgung der in bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Vorschriften nach Anweisung der Landesregierung zu überwachen.

Zur Begutachtung über die durch das Börsengesetz der Beschlussfassung des Bundesrats überwiesenen Angelegenheiten ist als Sachverständigenorgan ein Börsenausschuß zu bilden. Der Börsenausschuß besteht aus mindestens 30 Mitgliedern, welche vom Bundesrat in der Regel auf je 5 Jahre zu wählen sind.

Für jede Börse ist eine Börsenordnung zu erlassen, deren Genehmigung durch die Landesregierung vorgeschrieben ist. Die Börsenordnung muß Bestimmungen treffen:

1. über die Börsenleitung und ihre Organe;
2. über die Geschäftszweige, für welche die Börseneinrichtungen bestimmt sind;
3. über die Voraussetzungen der Zulassung zum Besuche der Börse;
4. darüber, in welcher Weise die Preise und Kurse zu notieren sind.

Vom Börsenbesuche sind ausgeschlossen:

1. Personen weiblichen Geschlechts;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4. Personen, welche wegen betrügerischen Bankrotts rechtskräftig verurteilt sind;
5. Personen, welche wegen einfachen Bankrotts rechtskräftig verurteilt sind;
6. Personen, welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden;
7. Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuche einer Börse erkannt ist.

In dem Falle unter 4 (wie auch unter 1) ist der Ausschluß ein dauernder. In den übrigen Fällen erfolgt Wiederzulassung nach Beseitigung des Ausschließungsgrundes bezw. nach einer gewissen Frist.

Die Börsenordnungen können noch weitere Ausschließungsgründe festsetzen.

Die Börsenaufsichtsbehörde (staatl. Aufsichtsbehörde) ist befugt zur Aufrechterhaltung der Ordnung und für den Geschäftsverkehr an der Börse Anordnungen zu erlassen. Die Handhabung der Ordnung in den Börsenräumen liegt dem Börsenvorstand ob. Dieser ist befugt, Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, sofort aus den Börsenräumen zu entfernen und mit zeitweiliger Ausschließung von der Börse (oder mit Geldstrafe zu bestrafen. Das Höchstmaß bei den Strafen wird durch die Börsenordnung festgesetzt.

An jeder Börse wird ein Ehrengericht gebildet. Das Ehrengericht zieht die Börsenbesucher zur Verantwortung, welche im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre oder mit dem Anspruch auf kaufmännisches

Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zu Schulden kommen lassen. Die näheren Bestimmungen über die Zusammenetzung des Ehrengerichts werden von der Landesregierung erlassen. Von der Einleitung oder Ablehnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens ist der Staatskommissar zu unterrichten. Er kann die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens verlangen.

Der Kommissar hat das Recht, allen Verhandlungen beizuwohnen und die ihm geeignet erscheinenden Anträge sowie Fragen an den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

Die Strafen bestehen in Verweis sowie in zeitweiliger oder dauernder Ausschließung von der Börse. Wird auf leichtere Strafe erkannt, so gilt sie für alle deutschen Börsen.

Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts steht sowohl dem Staatskommissar als dem Beschuldigten die Berufung an die periodisch zu bildende Berufungskammer zu.

2. Die Feststellung des Börsenpreises und das Maklerwesen.

Der im Verkehr festgesetzte Tauschwert wird Preis genannt. Da der Gegenwert in Geld ausgedrückt wird, spricht man fast ausschließlich von einem Geldpreise. Ihre sichere Feststellung findet die Preisbildung dort, wo Verkäufer und Erwerber zusammenkommen und Angebot und Nachfrage sich begegnen, d. i. auf den Märkten und an den Börsen. Man spricht deshalb von Markt- und Börsenpreis.

Bei der Börsenspekulation unterscheidet man zwei Gruppen: Die Spekulation a la hausse und die Spekulation a la baisse.

Bei der Spekulation a la hausse wird ein Papier in der Erwartung, daß der Kurs steigt, mit der Absicht gekauft, das Steigen des Kurses, die hausse abzuwarten, um dann das Papier zu dem höheren Kurse wieder zu verkaufen.

Umgekehrt ist die Sache bei der Spekulation a la baisse. Hier wird ein Papier verkauft in der Annahme, daß der Kurs fällt. Das Fallen des Kurses (die Baisse) wird abgewartet und dann das Papier zu einem niedrigeren Kurse zurückgekauft. Der hausse-Spekulant wird haussier, der baisse-Spekulant wird baissier genannt.

Im Börsengesetz sind Bestimmungen darüber getroffen, nach denen die Preise an der Börse festgesetzt werden.

Bei Waren oder Wertpapieren, deren Börsenpreis amtlich festgestellt wird, erfolgt diese Feststellung durch den Börsenvorstand, soweit die Börsenordnung nicht die Mitwirkung von Vertretern anderer Berufszweige vorschreibt.

Bei der Feststellung darf außer dem Staatskommissar, dem Börsenvorstand, den Börsensekretären, den Kursmaklern und den Vertretern der beteiligten Berufszweige, deren Mitwirkung die Börsenordnung vorschreibt, niemand zugegen sein.

Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht.

Zur Mitwirkung bei der amtlichen Festsetzung des Börsenpreises von Waren und Wertpapieren sind Hilfspersonen zu ernennen, die Kursmakler. Diese müssen solange sie die Tätigkeit als Kursmakler ausüben, die Vermittlung von Börsen-

geschäften in den betr. Waren oder Wertpapieren betreiben. Sie werden von der Landesregierung bestellt und entlassen und leisten vor Antritt ihrer Stellung den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden.

Bei Geschäften in Waren oder Wertpapieren kann ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises nur erhoben werden, wenn sie durch Vermittlung eines Kursmachers abgeschlossen sind. Der Börsenverstand ist jedoch berechtigt, auch andere Geschäfte, insbesondere solche von einschneidender Bedeutung auf die Marktlage, zu berücksichtigen.

Die Kursmacher dürfen in den Geschäftszweigen, für welche sie bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises mitwirken, nur insoweit für eigene Rechnung oder in eigenem Namen Handelsgeschäfte schließen oder eine Bürgschaft für die von ihnen vermittelten Geschäfte übernehmen, als dies zur Ausführung der ihnen erteilten Aufträge nötig ist. Die Kursmacher dürfen, soweit es nicht die Landesregierung zuläßt, kein sonstiges Handelsgewerbe treiben, auch nicht an einem solchen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter beteiligt sein; ebensowenig dürfen sie zu einem Kaufmann in dem Verhältnis eines Procuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen stehen.

Die Kursmacher sind zur Vornahme von Verkäufen und Käufen befugt, die durch einen dazu öffentlich ermächtigten Handelsmakler zu bewirken sind. In § 35 des Börsen-Ges. ist dem Bundesrat die Befugnis erteilt, Bestimmungen zu erlassen hinsichtlich der amtlichen Feststellung des Börsenpreises in Waren und Wertpapieren. Für die Wertpapiere ist dies erfolgt mit Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 28. Juni 1898.

3. Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. Ein Börsenhandel in Wertpapieren soll nur in den zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapieren stattfinden. Ein Handel in andern Wertpapieren ist jedoch nicht ausgeschlossen. In Baden sind verschiedentlich Städtepapiere zum Börsenhandel nicht zugelassen, weil die Zulassung gar nicht nachgefragt wurde. Für Wechsel und fremde Geldsorten ist eine Zulassung zum Börsenhandel nicht erforderlich. Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel erfolgt an jeder Börse durch eine Kommission (Zulassungsstelle), von deren Mitgliedern mindestens die Hälfte aus Personen bestehen muß, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen. Mitglieder, welche an der Einführung eines Wertpapiers in den Börsenhandel beteiligt sind, sind bei der Beratung und Beschlußfassung über die Zulassung des betr. Papiers ausgeschlossen. Die Kommission tritt zusammen, sobald ein Antrag auf Zulassung eines Papiers eingeht. Der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren ist von der Zulassungsstelle unter Bezeichnung des Antragstellers, des Betrages sowie der Art der einzuführenden Papiere zu veröffentlichen. Zwischen dieser Veröffentlichung und der Einführung an der Börse muß eine Frist von mindestens 6 Tagen liegen. Vor der Einführung an der Börse ist ein Prospekt zu veröffentlichen, der die für die Beurteilung der einzuführenden Wertpapiere wesentlichen Angaben enthält.

Deutsche Reichs- und Staatsanleihen sind an jeder Börse zum Börsenhandel zugelassen. Die

Veröffentlichung eines Prospektes ist hierbei nicht erforderlich.

Für Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und Rückzahlung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist, und für Schuldverschreibungen einer kommunalen Körperschaft, der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, einer kommunalständischen Kreditanstalt oder einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Pfandbriefanstalt kann die Landesregierung anordnen, daß es der Einreichung eines Prospektes nicht bedarf. Mit dieser Anordnung gilt zugleich die Zulassung zum Börsenhandel als erfolgt.

Die Zulassungsstelle hat die Aufgabe und die Pflicht:

a) die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittierenden Wertpapiere bilden, zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen;
b) dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurteilung der zu emittierenden Wertpapiere notwendigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse soweit als möglich informiert wird, und bei Unvollständigkeit der Angaben die Emission nicht zuzulassen;

c) Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder welche offenbar zu einer Ueberschuldung des Publikums führen.

In der Bekanntmachung des Bundesrats vom 11. Dezember 1896 sind auf Grund des § 42 des Börsengesetzes noch besondere Bestimmungen erlassen worden.

Nach diesen darf die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel bei den Börsen von Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg nur erfolgen, wenn die Gesamtsumme der Stücke, welche auf Grund der Zulassung alsbald in den Verkehr kommen, nach dem Nennwert sich auf mindestens eine Million Mark beläuft. Für alle übrigen Börsen ist die Zulassung von 500 000 M. an gestattet. Für Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg kann die Börsenaufsichtsbehörde im Einzelfalle die Zulassung von Werten im Mindestbetrage von 500 000 M. gestatten, wenn der Gegenstand der Emission nur Bedeutung für das engere Wirtschaftsgebiet hat, welchem der Börsenplatz angehört. Die Landesregierung kann unter gleicher Voraussetzung für alle Börsen die Zulassung eines Betrages von weniger als 500 000 M. gestatten.

Erfolgt die Ablehnung der Zulassung, wobei es der Angabe von Gründen nicht bedarf, so sind die Vorstände der übrigen deutschen Börsen hiervon in Kenntnis zu setzen.

In den Börsenordnungen können Bestimmungen über die Zulassung einer Beschwerde gegen die Entscheidung der Zulassungsstelle getroffen werden.

Die Zulassungsstelle kann auch zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere von demselben ausschließen.

Für Wertpapiere, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgefragt ist, darf eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen. Geschäfte in solchen Papieren sind von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmachern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche an der Börse abgeschlossenen Geschäfte Kurszettel nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden, soweit nicht

die Börsenordnung für besondere Fälle Ausnahmen zuläßt. Der Handel mit nicht zugelassenen Papieren selbst konnte natürlich nicht verboten werden. Der Handel in solchen Papieren findet an der Börse im sogenannten freien Markt statt.

Die Paragraphen 45 bis 49 des Börsengesetzes treffen Bestimmungen über die Haftung derjenigen, welche die Einführung des Wertpapiers zum Börsenhandel veranlaßt haben. Die Haftung tritt ein bei verschuldeter Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Prospekts und zwar haften diejenigen, welchen den Prospekt erlassen haben, sowie diejenigen, von denen der Erlaß des Prospekts ausgeht. Die Ersatzpflicht umfaßt denjenigen Schaden, welcher jedem Besitzer eines solchen Wertpapiers aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage erwächst. Der Ersatzanspruch verjährt in 5 Jahren seit der Zulassung der Wertpapiere.

Der Abschnitt IV. des Börsengesetzes handelt vom

4. Börsenterminhandel.

Da der Börsenterminhandel für die Leser der Zeitschrift weniger von Bedeutung ist, so soll hier nur der Begriff erläutert werden. Man unterscheidet Kassageschäfte und Zeit- oder Termingeschäfte.

Bei den Kassageschäften ist die beiderseitige Erfüllung sofort gewollt, wenn auch im Verkehrsbedürfnis eine kurze Verzögerung der tatsächlichen Erfüllung geschäftsgebräuchlich notwendig ist.

Bei den Zeit- oder Termingeschäften ist die Erfüllung oder Geschäftserledigung nach dem übereinstimmenden Willen der vertragschließenden Parteien auf einen späteren Zeitpunkt, Mitte oder Ende des Monats vertagt. Der Käufer sichert sich zum vereinbarten Preise die Lieferung der Waren zu bestimmter zukünftiger Zeit, für welche der Kurspreis noch ungewiß ist. Bis zur Erfüllungszeit, dem Stichtage, kann der Kurspreis den Vertragspreis übersteigen. Trifft dies zu, so bedeutet dies für den Käufer einen Gewinn. Ist der Kurspreis aber niedriger als der Vertragspreis so bedeutet dies natürlich für den Verkäufer einen Gewinn, für den Käufer aber einen Verlust.

Bei dem Zeitgeschäft stehen sich die Gewinnerwartungen der Kontrahenten immer gegenüber. (Spekulation a la hausse und a la baisse!)

Der letzte Abschnitt des Börsengesetzes enthält

5. Strafbestimmungen.

Bestraft wird, wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Wertpapieren einzuwirken; wer in betrügerischer Absicht wesentlich unrichtige Angaben in Prospekten macht;

die unlautere Benützung der Presse zur Einwirkung auf die Gestaltung des Börsenpreises;

wer gewohnheitmäßig in gewinnjüchtiger Absicht andere unter Ausbeutung ihrer Unwissenheit oder ihres Leichtsinnes zu Börsenspekulationsgeschäften verleitet, welche nicht zu ihrem Gewerbebetriebe gehören; der Kommissär, welcher, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen des Kommittenten dadurch schädigt, daß er hinsichtlich eines abzuschließenden Geschäfts wider besseres Wissen unrichtigen Rat oder unrichtige Auskunft erteilt, oder

bei der Ausführung eines Auftrags oder bei der Abwicklung eines Geschäfts absichtlich zum Nachteile des Kommittenten handelt.

Einstellung von Münzprägungen. Wie bekannt wird, hat man seit längerer Zeit bereits die Neuprägung von 5-Mark-Stücken auf der Münze eingestellt, da der vorhandene Bedarf an solchen Münzen hinreichend gedeckt, das 3-Mark-Stück wesentlich beliebter ist und im Verkehr bevorzugt wird. Bis Ende vorigen Jahres waren über 253 Millionen 5-Mark-Stücke im Verkehr. Ebenso prägt man seit längerer Zeit keine 2-Mark-Stücke mehr, da die vorhandene Menge (bis Ende 1909 über 301 Millionen) gleichfalls als genügend angesehen wird und im allgemeinen keine Nachfrage nach dieser Münze herrscht. Besonders in Norddeutschland wird das 3-Mark-Stück als Nachfolger des beliebten Talers derart bevorzugt, daß sowohl 5- wie 2-Mark-Stücke hiergegen zurüdtreten. In Süddeutschland dagegen erfreut sich das 2-Mark-Stück einer gewissen Beliebtheit, da es an das Guldenstück erinnert. Selbstverständlich bedeutet die Einstellung der Prägungen dieser Münzen nicht etwa eine Außerkurssetzung derselben. Als dritte Münze, die seit Mai 1909 nicht mehr geprägt wird, ist das 50-Pfennig-Stück zu nennen, von dem ca. 157 Millionen im Umlauf sind. Eine Weiterprägung dieser Münze ist bis jetzt nicht vorgesehen. Was das neue 25-Pfennig-Stück anbetrifft, so war die Ausprägung von $2\frac{1}{2}$ Millionen dieser Münzen bis zum 1. April dieses Jahres vorgesehen. Da im ganzen 5 Millionen geprägt werden sollen, so sind bis 1. April 1911 weitere $2\frac{1}{2}$ Millionen herzustellen. Nach Ausprägung dieser gesetzlich vorgesehenen Zahl wird man sich darüber schlüssig machen, ob die Münze, über die genügend geklagt wird, weiter geprägt werden soll. Falls das 25-Pfennig-Stück, dessen Inkurssetzung der Reichstag gewünscht hat, eine neue Ausführung erhalten soll, so würde ein Bundesratsbeschluß genügen. Sollte dagegen eine Zurückziehung der Münze in Frage kommen, so bedürfte es erst einer Abänderung des Münzgesetzes, wozu auch die Genehmigung des Reichstages einzuholen wäre.

Taler und Dreimarkstück. Es hat sich herausgestellt, daß die seit dem 1. Oktober 1908 außer Kurs gesetzten Talerstücke noch immer in Zahlung gegeben werden, wodurch dem Empfänger infolge des verminderten Silberwertes ein Verlust von etwa 1.80 M. für jedes Stück entsteht. Um nun in Zukunft eine Verwechslung mit den neuen Dreimarkstücken zu verhüten, sollen nach einem kürzlichen Beschlusse des Bundesrates alle Reichs- und Landesklassen sowie Bankinstitute bei denen der Versuch gemacht wird, Talerstücke in Zahlung zu geben, diese durch Anschneiden kenntlich machen. Die auf diese Weise gekennzeichneten Münzen werden dann dem Einzahler zurückgegeben.

Falsche Hundertmarktscheine sind seit einiger Zeit wieder im Umlauf. Sie sind täuschend nachgeahmt, daß es erst einer genauen Prüfung bedarf, um die Unechtheit festzustellen. Die Fälskate tragen das Ausgabedatum des 17. April 1903. Die Fälschung ist daran zu erkennen, daß

hinter dem Namen Glasenapp der Punkt fehlt, ferner daß das auf der Rückseite des Scheines befindliche Frauenbildnis schieft.

Einziehung der großen Reichskassenscheine.

Nachdem 1906 die Ausgabe von Reichsbanknoten in Höhe von 20 Mark und 50 Mark erfolgt ist, sollen jetzt die Reichskassenscheine in gleicher Höhe eingezogen werden, so daß in Zukunft nur noch Kassenscheine von 5 Mark und 10 Mark vorhanden sein werden. Vom 1. Januar 1911 ab soll die Einlösung der zur Einziehung gelangenden Kassenscheine nicht mehr bei der Reichshauptkasse, sondern nur noch bei der Hauptstelle der Reichsschuldenverwaltung erfolgen. Der Bundesrat, der diese Verordnung beriet, nimmt an, daß ein solches Verfahren die Abstoßung der Scheine aus dem Verkehr beschleunigen werde. Der Gesamtbetrag der Reichskassenscheine (120 Mill. Mark) erfährt natürlich keine Aenderung. Für die eingezogenen Scheine von 20 Mark und 50 Mark werden in demselben Betrage solche von 5 Mark und 10 Mark ausgegeben.

25-Pfennigstücke. Von der da und dort behaupteten Wiedereinziehung der neuen 25-Pfennigstücke ist bis jetzt nichts Näheres bekannt geworden. Es dürfte kaum anzunehmen sein, daß man schon an diese Maßnahme dachte, ehe diese Münze recht in den Verkehr gekommen ist.

Sparjamkeit an falschem Plate. Die Eisenbahndirektion Stettowitz veröffentlicht in ihrem Amtsblatt folgendes:

„Zur Erzielung größerer Wirtschaftlichkeit in der Verwendung von Briefumschlägen ist es zweckmäßig, letztere möglichst mehrmals zu benutzen. Um dies zu erreichen, müssen die Briefe vorsichtig, etwa mit der dünnen Spitze eines Federhalters, geöffnet werden. Bei einiger Übung erfordert das Öffnen der Umschläge in dieser Weise kaum mehr Zeit als das Ausschneiden. In vielen Fällen können die alten Aufschriften durchstrichen und durch neue ersetzt, oder, wenn dies nicht mehr angängig ist, die Umschläge gewendet werden. Wir bestimmen deshalb, daß die bei den Dienststellen sowie auch bei den Inspektionen, Bauabteilungen, Direktionsbureaus und der Hauptkasse eingehenden Umschläge zu sammeln und, soweit es angängig ist, in der angegebenen Weise wieder zu verwenden sind.“

Die „Spartasse“ fügt diesem in ihrer Nr. 680 bei:

„Vielleicht sieht sich die Eisenbahndirektion Stettowitz veranlaßt, Unterrichtskurse einzuführen, in denen Unterweisung in der Verwendung alter Briefumschläge erteilt wird. Nach demselben Rezept empfehlen wir der Eisenbahn-Direktion, zur Ersparung des unnützen Löschpapiers wieder zum Streusand zurückzugreifen, der ja von der Eisenbahn in eigenen Wagen nach dem Bestimmungsplatze befördert werden kann. Auch die Verwendung der Stahlfeder statt des Gänsekiels dürfte ein nicht zu billigender Luxus sein.“

Beschäftigung von Gerichtsassessoren. Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat die Handelskammer Mannheim ersucht, Gerichtsassessoren, die nicht ständig angestellt sind, zum Zwecke der praktischen Ausbildung auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens zu beschäftigen und Banken, größere Handelshäuser, Fabrikunternehmungen usw. zu ersuchen, das Gleiche zu tun. Die Handelskammer hat sich bereit erklärt, diesem Ersuchen zu entsprechen. In ihrer Denkschrift über die badischen Selbstverwaltungsverbände hat die Regierung eine Eingabe der Handelskammer Mannheim in mancher Beziehung berücksichtigt.

Jöhlingen (Amt Durlach). Ein hier schon längere Zeit umgehendes Gerücht, daß der frühere Spartassenrechner sich in seinem ehemaligen Amte strafbare Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, scheint sich nun zu bewahrheiten. Oberle soll von verschiedenen Schuldnern, vor allem säumigen Zahlern, Abschlagszahlungen entgegengenommen, dieselben aber nicht gebucht haben, um später den ganzen Schuldbetrag, also einen Teil desselben zweimal, zu vereinnahmen. Die strafrechtliche Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft, deren Organe die notwendigen Erhebungen eingeleitet haben, ist bereits im Gange.

Neckargemünd (Amt Heidelberg). Der bisherige Bürgermeister unserer Stadt, Herr Steinbrunn, der von der Heidelberger Strafkammer von der Anklage wegen Sittlichkeitsvergehens freigesprochen wurde, hat dem Gemeinderat mitgeteilt, daß er sein Amt niederlege. In einer Sitzung nahm nun der Gemeinderat hiervon Kenntnis und faßte folgenden Beschluß: „Der Gemeinderat Neckargemünd spricht mit einstimmigem Beschluß vom heutigen Herrn Bürgermeister Steinbrunn die vollste persönliche Sympathie und Anerkennung für die im Dienste der Gemeinde geleistete Arbeit aus. Der Gemeinderat bedauert in Uebereinstimmung mit Herrn Steinbrunn, die Ueberzeugung gewonnen zu haben, daß infolge des Strafverfahrens und der Verhaftung ein ersprießliches Weiterarbeiten im Dienste der Gemeinde eine absolute Unmöglichkeit geworden ist und spricht Herrn Steinbrunn die besten Wünsche für sein ferneres Wohlergehen aus.“

Kosbach. Bürgermeister Kenz ist mit Stimmeneinhelligkeit wieder zum Stadtoberhaupt gewählt worden. Die Kosbacher Zeitungen schreiben übereinstimmend:

„Aus Anlaß der Wiederwahl unseres Bürgermeisters, Herrn Kenz, brachte das hiesige freiwillige Feuerwehrcorps demselben abends einen Fackelzug. Unter den Klängen der Musikkapelle bewegte sich der stattliche Zug durch die Hauptstraße bis zum Landgericht und von da zurück vor die Wohnung des Herrn Bürgermeisters. Hier wurde ein Kreis gebildet und nachdem die Musikkapelle ein Stück vorgetragen, ergriff der Kommandant, Herr Stadtrechner Weber das Wort, um unserem Stadtoberhaupt die herzlichsten Glückwünsche zu seiner glänzenden Wiederwahl

auszusprechen. Er schloß mit einem Hoch auf unsern verehrten Herrn Bürgermeister. Begeistert stimmten nicht nur die Mitglieder des Feuerwehrcorps, sondern auch die trotz strömenden Regens äußerst zahlreich versammelten sonstigen hiesigen Einwohner in dasselbe ein. Nun ergriff Herr Bürgermeister Kenz das Wort, um für die ihm zuteil gewordene Ehrung zu danken. Er gab seiner Freude über den Ausfall der Wahl, in der er eine Vertrauensstundgebung erblicken dürfe, Ausdruck und erklärte, daß er auch fernerhin stets sein ganzes Wissen und Können in den Dienst der Stadt stellen werde und schloß mit einem Hoch auf das Blühen und Gedeihen Mosbachs. Nachdem die Musik noch ein Stück gespielt, erschien Herr Bürgermeister Kenz auf der Straße und nun setzte sich der Zug wieder in Bewegung und begleitete denselben nach dem Bahnhofshotel, wo nun das noch im Laufe des Nachmittags rasch angesagte Bankett stattfand. Hier konnte man nun deutlich sehen, wie die einmütige Wahl durch die bürgerlichen Kollegien, den Willen der gesamten Einwohnerschaft zum Ausdruck gebracht hat. Wohl selten noch haben die Säle eine solch zahlreiche Versammlung gesehen, wie an diesem Abend. Bis auf den letzten Platz waren beide Räume dicht gefüllt und für die etwas später kommenden war es beinahe nicht mehr möglich, noch einen Stuhl zu bekommen. Den Abend eröffnete die Feuerwehrmusik mit einem Musikvortrag. Dann begrüßte Herr Gemeinderat Reinhardt die Erschienenen und überbrachte die Glückwünsche des Ratskollegiums. Im weiteren Verlaufe des Abends wechselten Vorträge des Männergesangsvereins sowie des Gesangsvereins „Frohinn“ mit Ansprachen und Musikstücken ab. Als nächster Redner sprach Herr Landgerichtsrat Deimling im Auftrage des Bürgerausschusses und der hiesigen Bürgerschaft. Redner führte die Verdienste aus, die sich Herr Bürgermeister Kenz um das hiesige Gemeinwesen während seiner abgelaufenen Amtstätigkeit auf den verschiedensten Gebieten erworben hat, unter Anführung der bedeutendsten dieser Schöpfungen und gab dem Dank Ausdruck, dem man, wie ja die Wahl gezeigt hat, Herrn Bürgermeister Kenz überall für seine rastlose, aufopfernde Tätigkeit entgegenbringe. Er schloß mit einem freudig von den Anwesenden aufgenommenen Hoch auf den Gefeierten. Als dritter Redner sprach Herr Geh. Reg.-Rat Dörle. Derselbe sprach zunächst seine Freude über die Einstimmigkeit der Wahl aus, welche zeige, daß bei allen oft herrschenden Meinungsverschiedenheiten in großen Fragen doch der gute Bürgerinn und Einigkeit hier herrsche, sodann übermittelte der Redner die Glückwünsche des Bezirksamtes und der hiesigen Beamten. Nunmehr erhob sich Herr Bürgermeister Kenz, um seinen Dank auszusprechen. Redner führte aus, wie er vor neun Jahren als Fremder gänzlich unbekannt mit den Menschen und Verhältnissen, nur gestützt auf das ihm zuteil gewordene Vertrauen hierher gekommen sei. Es habe ihm sein Amt dann in der ersten Zeit viele schwere Kämpfe gebracht, so daß er sich oft gefragt habe, ob er nicht zu den sonnigen Schwarzwaldhöhen*) zurückkehren solle und lieber das verhältnismäßig angenehme Leben des Beamten zu führen, als den dornigen Pfosten eines Bürgermeisters zu bekleiden. Manches sei

ihm ja gelungen zum besten unserer Stadt auszuführen, für manches aber seien auch die entgegenstehenden Verhältnisse stärker gewesen als der Wille und die Macht eines einzelnen. Große Aufgaben liegen noch im Schoße der Zukunft. Er werde stets seine ganze Kraft, sein ganzes Können und Wissen in den Dienst der Stadt stellen, damit sie einen friedlichen, gedeihlichen Aufschwung nehme. Sein Hoch galt der Stadt Mosbach und ihrem Blühen und Gedeihen. Die Ausführungen des Herrn Bürgermeisters fanden bei der Versammlung stürmischen Beifall. Als weitere Redner sprachen dann noch Herr Landgerichtsrat Mayer, der die Glückwünsche der Beamten zum Ausdruck brachte und betonte, daß das schöne Verhältnis, wie es gegenwärtig hier zwischen Bürgerschaft und Beamtentum herrsche, wesentlich das Verdienst unseres Bürgermeisters sei. Als letzter Redner ergriff Herr Rechtsanwält Rheidl das Wort. Sein Hoch galt der Frau Bürgermeister Kenz, die ihrem Gemahl als guter Kamerad jederzeit treu zur Seite gestanden sei. Auch für sie und die Familie sei es nötig, der Stellung des Mannes oft nicht leichte Opfer zu bringen und deshalb sei es gewiß in Ordnung, auch ihrer heute zu gedenken. Das freudige Einstimmen in das ausgebrachte Hoch, sowie der lebhafteste Beifall bewies die Zustimmung der Anwesenden. So verlief der Abend in schönster Harmonie. Möge Herr Bürgermeister Kenz in der Veranstaltung ein Zeichen der tiefen Dankbarkeit für seine Verdienste um unsere Stadt und des unbedingten Vertrauens zu seiner Führung erblicken und möge unter seinem Regiment der Frieden innerhalb der Gemeinde stets gewahrt bleiben zum Heile und Gedeihen unserer Vaterstadt.

Bürokratismus. Vom Wesen des Bürokratismus geht dem Bürokraten erst dann eine Ahnung auf, wenn er einmal als „Publikum“ selber mit ihm zu tun bekam.

Er war halt kein Redner. Ein Dorf im deutschen Egerlande. Bahnvorstand, Postvorstand und ein Fabrikdirektor sind Tschechen. Sie sitzen am Stammtisch und politisieren. Die Gaststube ist voll von deutschen Bauern, die dem politischen Streite lautlos zuhören. Der Oberlehrer verteidigt die Abwehraktion der Wiener Deutschen gegen das vordringende Tschechentum. Der Postvorstand ergeht sich in wütenden Ausfällen gegen die Deutschen insgesamt. Er hält eine förmliche Rede. Während er noch spricht, erhebt sich plötzlich ein biederer Egerländer, geht auf den Sprecher los und haut ihm wortlos eine mächtige Ohrfeige ins Gesicht. Dann wendet er sich zu seiner erschreckt dreinstarrenden Umgebung mit schier demütigem Tonfalle in der Stimme: „Die Herren müssen scho' entschuldigen, i bin halt koi Redner.“

Briefkasten.

Hr. Sparkassenrechner G. in N. Betreffs der Broschüre: „Wie und wo leihe ich mir Geld“ zc. wenden Sie sich am besten an die Expedition der „Konstanzer Zeitung“, von der Sie jederzeit das Nähere erfahren können.

Hr. Ratschreiber B. in G. Für die Einkommenserklärung zur Fürsorgekasse ist ein neues sehr praktisch ausgeführtes und von maßgebender

*) Kenz war vor seiner ersten Wahl vor 9 Jahren Amtsrat in Bellingen. (Die Schri II.)

Stelle (Fürsorgetafel) geprüftes Formular vorhanden, das im Verlag der „Nadolfszeller Zeitung“ (S. Heffel) in Nadolfszell (Amt Konstanz) bezogen werden kann. Bei Benützung dieses Formulars werden mancherlei Schreibereien erspart bleiben.

An Herrn Ratsschreiber **F. in S.**, Amt W.: Für Ihren Sohn **F. K.** geb. 10. Dezember 1884 sind bei der Landesversicherungsanstalt Baden 3 Luittungskarten einregistriert mit folgender Markenzahl: Karte Nr. 1, ausgestellt 16. Januar 1901, mit 52 Marken 3. Klasse; Karte Nr. 2, ausgestellt 17. Februar 1902, mit 39 Marken 3. Klasse und Karte Nr. 3, ausgestellt 20. November 1904, ohne Marken.

In Karte Nr. 2 ist letztmals geklebt bis 28. September 1902. Vom 12. Oktober 1904 bis 17. September 1906 war Ihr Sohn beim Militär. Vor und nach der Militärdienstzeit war er in der Schweiz. Die Militärdienstzeit zählt in vorliegendem Falle nicht als Beitragszeit, da sie sich nicht an die Markenklebung anschließt (vergl. hierwegen § 31 Abs. 2 Inv.-Ges.).

In den bei der Landesversicherungsanstalt aufbewahrten Karten sind also insgesamt für 91 Wochen Pflichtbeiträge nachgewiesen.

Nach Ihrer Anfrage ist Ihr Sohn am in der Zeit 1. November 1909 bis 1. März 1910 wieder in einem versicherungspflichtigen Lohnarbeitsverhältnis gestanden, d. h. 18 Wochen.

Es sind hiernach im ganzen auf Grund versicherungspflichtiger Tätigkeit für zusammen 109 Wochen Marken geklebt.

Ihrem Sohne kann deshalb die freiwillige Weiterversicherung nur empfohlen werden.

Der Umstand, daß solcher z. Bt. als selbständiger Meister 3—5 versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigt, steht der Weiterversicherung nicht hindernd im Wege. Bei der Weiterversicherung (§ 14 Abs. 2 Inv.-Ges.) spielen weder das Alter, noch die Zahl der beschäftigten Arbeiter, noch die Vermögensverhältnisse eine Rolle.

Wer einmal 100 Markten auf Grund versicherungspflichtiger Tätigkeit geklebt hat und noch erwerbsfähig im Sinne von § 5 Abs. 4 des Inv.-Ges. ist, dem ist die freiwillige Weiterversicherung unter allen Umständen zu empfehlen.

Nur bei der freiwilligen Selbstversicherung (§ 14 Abs. 1 Inv.-Ges.) ist der Eintritt in die Invalidenversicherung davon abhängig gemacht, daß nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigt werden und daß das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten ist.

Bei ihrem Sohne kommt die Selbstversicherung nicht in Betracht; er kann die Anwartschaft auf Rente durch die Weiterversicherung erreichen.

Damit die Wartezeit tunlichst bald wieder zurückgelegt ist, empfiehlt es sich, daß Ihr Sohn in den nächsten vier Jahren regelmäßig Woche für Woche klebt (Markten beliebiger Lohnklasse). Sind von neuem wieder für 200 Wochen Markten geklebt, so zählen alle früher geleisteten Beiträge wieder mit und es genügt dann zur jeweiligen Aufrechterhaltung der Anwartschaft die Klebung von mindestens 20 Markten in zwei Jahren. (Vgl. § 46 Abs. 1 und 2 Inv.-Ges.).

Offene Stelle.

Bei diesseitiger **Stadtkasse** ist die Stelle eines Gehilfen auf 1. September d. J. zu besetzen.

Im Gemeinde-Rechnungswesen erfahrene Bewerber, welche mit der Hauptbuchführung betraut werden können, werden bevorzugt.

Anfangsgehalt 1400 Mark.

Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen über die bisherige Tätigkeit wollen anher eingereicht werden.

Rastatt, den 21. Juni 1910.

Der Gemeinderat.

Bräunig.

Neue und gebrauchte

Bülow-Pianos

Harmoniums bester Konstruktion in jeder Größe und Ausstattung habe mit Garantie (10 Jahre) sehr billig auch auf Teilzahlung, bei Barzahlung höchster Rabatt, abzugeben.

Fabrik-Lager **F. Siering, Mannheim, C. 88. Kein Laden.** Franko-Probensendung. Preisliste frei. Viele Referenzen aus Amts-revidentenkreisen. Vertragsfirma d. Verbandes.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die **Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.)**

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)** wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag u. d. Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung: Amtsrevisor **Bundschuh** in Konstanz. — Druck: **Spachholz & Crath.** Bonndorf.